

# RS Lvwg 2017/7/6 LVwG-1-437/2017- R5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

06.07.2017

## Norm

ParkabgabeG VlbG 1987 §7 Abs1 lita

ParkabgabeG VlbG 1987 §5 Abs2

VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Von einem Verkehrsteilnehmer, der sein Kraftfahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Verkehrsfläche abstellen möchte, muss verlangt werden, dass er das dafür notwendige Kleingeld mit sich führt. Wenn sich der Beschuldigte das notwendige Kleingeld erst besorgen musste, nachdem er sein Kraftfahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Verkehrsfläche abstellte, muss er sich vorwerfen lassen, dass er die Nichtentrichtung der Parkabgabe fahrlässig herbeigeführt hat.

## Schlagworte

Parkabgabe, Münzgeld, Geldwechseln, Fahrlässigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2017:LVwG.1.437.2017.R5

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)